

Vertrag zur Pflege von Software AZ Controll

zwischen

Fa. BEYCODENT Beyer & Co. GmbH
- nachstehend „Anbieter“ genannt -

und

.....
- nachstehend „Kunde“ genannt -

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Der Anbieter übernimmt die Pflege der im Leistungsschein näher beschriebenen Programme. Der Leistungsschein ist Bestandteil dieses Vertrages. Wesentliche Erweiterungen der Programme (Upgrades) sind in einem gesonderten Nachtrag in die vertraglichen Vereinbarungen aufzunehmen.
2. Die Pflege umfasst
 - den Erhalt und die Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft der Software,
 - die Aktualisierung der Software (Updating),
 - die Dokumentation der durchgeführten Arbeiten
 - die Beratung des Kunden gemäß § 4
 - periodische Pflegeleistungen wie Software- Tests etc.
3. Die Pflege erstreckt sich auch auf die zu den Programmen gehörende Dokumentation (Benutzerhandbuch) sowie auf Dateien oder Datenbankmaterial, welches vom Leistungsschein umfasst ist.
4. Die Beseitigung von Störungen und Schäden, die durch Fehlbedienung, unsachgemäße Behandlung seitens des Kunden, durch Einwirkung Dritter oder durch höhere Gewalt verursacht werden, ist nicht Gegenstand dieses Vertrages. Sie kann im Einzelfall gegen gesonderte Vergütung vereinbart werden. Nicht Gegenstand dieses Vertrages sind weiterhin Schäden und Störungen, die durch Umweltbedingungen am Aufstellungsort, durch Fehler oder Nichtleistung der Stromversorgung, fehlerhafte Hardware oder sonstige, nicht vom Anbieter zu vertretende Einwirkungen verursacht werden. Diese Pflegearbeiten werden auf der Basis der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung allgemein gültigen Stundensätze des Anbieters berechnet.

§ 2 Leistungsumfang

1. Der Anbieter ist verpflichtet, vom Kunden gemeldete, reproduzierbare Fehler der Software zu untersuchen und dem Kunden Hinweise zu geben, um die Folgen des Fehlers zu beseitigen. Ein Fehler liegt insbesondere dann vor, wenn die Software eine in ihrer Leistungsbeschreibung angegebene Funktion nicht oder nicht zutreffend erfüllt oder sich in anderer Weise nicht funktionsgerecht verhält.
2. Der Anbieter wird auf vom Kunden mitgeteilte Fehlermeldungen zeitnah reagieren. Er wird ihm danach innerhalb einer angemessenen Frist die voraussichtliche Dauer der Störungsanalyse und Störungsbeseitigung mitteilen. Der Anbieter ist verpflichtet, den Fehler nach Möglichkeit zeitnah zu beseitigen.
3. Bei wesentlichen Fehlern der Software ist der Anbieter verpflichtet, nach Möglichkeit den Fehler in einer der folgenden Updates zu beseitigen.
4. Sonstige Fehler sind nur zu beheben, wenn dies mit wirtschaftlich zumutbarem Aufwand möglich ist. Dies ist dann nicht der Fall, wenn eine Neuprogrammierung wesentlicher Teile des Programms erforderlich ist.
5. Der Anbieter verpflichtet sich dazu, den Kunden bzw. das Personal des Kunden über Art und Umfang der durchgeführten Arbeiten einmalig zu unterrichten. Über geplante Updates wird der Anbieter den Kunden angemessene Zeit im Voraus unterrichten. Das gleiche gilt, sollte ein geplantes Update auf der verwendeten Hardware nicht möglich sein.
6. Die Pflegearbeiten werden in der Regel per Fernwartung am Installationsort durchgeführt mit Einverständnis des Kunden, sofern die technischen Voraussetzungen beim Kunden gegeben sind.

7. Die Software-Pflege erfolgt durch qualifiziertes Personal, das mit den im Leistungsschein bezeichneten Programmen vertraut ist. Das zur effizienten Ausführung der Pflegearbeiten geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Werkzeug (Test-Programme, Test-Daten, Fehlersuch-Programme etc.) stellt der Anbieter zur Verfügung.
8. Die Mitarbeiter des Anbieters treten in kein Arbeitsverhältnis zum Kunden. Weisungen wird der Kunde ausschließlich dem vom Anbieter benannten verantwortlichen Mitarbeiter mit Wirkung für und gegen den Anbieter erteilen.
9. Die Einschaltung von Subunternehmern ist nur mit vorheriger, ausdrücklicher Zustimmung des Kunden möglich.
10. Bei der Pflege der überlassenen Software wird der Anbieter regelmäßig die neueste Programmversion übermitteln und, soweit erforderlich, installieren. Gepflegt wird dann nur noch diese Programmversion. In gleicher Weise ist vom Anbieter die dazugehörige Dokumentation anzupassen.
11. Nicht vom Vertrag erfasst sind zusätzliche Leistungen (z.B. Installation der Software, individuell vom Kunden gewünschte Anpassungen, Wechsel der Hardware oder des Betriebssystems des Kunden). Diese übernimmt der Anbieter auf Anforderung des Kunden gegen gesonderte Zahlung. Die Berechnung erfolgt auf der Basis der zum Zeitpunkt der Durchführung gültigen Stundensätze des Anbieters.

§ 3 Mitwirkungspflichten des Kunden

1. Der Kunde wird auftretende Fehler dem Anbieter unverzüglich mitteilen und diesen bei der Fehleruntersuchung und Fehlerbeseitigung im Rahmen des Zumutbaren unterstützen. Hierzu gehört es insbesondere, dem Anbieter auf dessen Anforderung schriftliche (Alternative: in Textform)[1] Mängelberichte vorzulegen und sonstige Daten und Protokolle bereitzustellen, die zur Analyse des Fehlers geeignet sind.
2. Der Kunde hat dem Anbieter den Zugang zu den Datenverarbeitungsanlagen, auf denen die im Leistungsschein bezeichneten Programme installiert sind, zu gestatten. Der Kunde stellt die für die Durchführung der Pflegearbeiten erforderlichen technischen Einrichtungen (Stromversorgung, Telefonverbindung und Datenübertragungsleitungen) in angemessenem Umfang kostenlos zur Verfügung.
3. Der Kunde benennt dem Anbieter einen sachkundigen Mitarbeiter, der die zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Auskünfte erteilen und Entscheidungen selbst treffen oder veranlassen kann.
4. Der Kunde führt für jedes im Leistungsschein bezeichnete Programm genaue Aufzeichnungen über Beginn und Dauer der Ausfallzeiten und des Pflegedienstes. Die Aufzeichnungen sind vom Anbieter durch Unterschrift zu bestätigen.
5. Es obliegt dem Kunden, ordnungsgemäße Datensicherungen durchzuführen und die vom Leistungsschein nicht umfasste Soft- und Hardwareumgebung der Software ordnungsgemäß zu pflegen und zu warten. Der Kunde hat die Hard- und Software insbesondere gegen unbefugte Zugriffe durch Mitarbeiter oder sonstige Dritte, Viren, Trojaner und sonstige Schadsoftware zu schützen.

§ 4 Beratung per Telefon, Telefax und E-Mail

1. Der vom Kunden in diesem Vertrag benannte Systemverantwortliche und sein Stellvertreter erhalten durch den Anbieter telefonisch und/oder per Telefax und/oder per E-Mail Hilfestellung bei Störungen an der Software und bei Bedienproblemen.
2. Der Kunde erreicht den Anbieter dazu an folgenden Wochentagen: Montag bis Donnerstag 8 - 17.00 Uhr, Freitag 8 – 12 Uhr unter folgenden Kontaktdaten:
Tel.: 02744/9208-35, E-Mail: az@beycodent.de
3. Eine zeitlich darüber hinausgehende Pflegebereitschaft bedarf der besonderen Vereinbarung und ist gesondert zu vergüten.

§ 5 Systemverantwortlicher

1. Der Kunde benennt als Systemverantwortliche(n)
Herrn/Frau und als dessen Stellvertreter(in) Herrn/Frau
2. Der Systemverantwortliche und sein Stellvertreter sind Ansprechpartner des Anbieters in allen Fragen der Durchführung des Vertrages.

§ 6 Vergütung

1. Die Vergütung für die Leistungen des Anbieters beträgt jährlich 60,00 Euro. Sie ist bei einer Erweiterung oder Änderung der zu pflegenden Programme anzupassen.
2. Die Vergütung ist jeweils jährlich im Voraus zu bezahlen. Die erste (Teil-) Rate wird sofort nach Unterzeichnung dieses Vertrages und Rechnungsstellung durch den Anbieter zur Zahlung fällig.
3. Sämtliche Spesen, insbesondere Reise- und Übernachtungskosten werden gesondert berechnet.
4. Der Anbieter ist zu einer angemessenen Anhebung der vereinbarten Pauschale nach schriftlicher (Alternative: in Textform; vergleich Fußnote zu § 3) Ankündigung berechtigt. Eine solche Anhebung tritt frühestens 3 Monate nach Ablauf des Monats in Kraft, in dem der Anbieter die Änderung mitgeteilt hat. Sie darf das Entgelt des vorausgehenden Zwölfmonatszeitraumes um nicht mehr als 20 % überschreiten. Sofern der Kunde mit der Anpassung nicht einverstanden ist, kann er diesen Vertrag mit einmonatiger Frist zum Tag des Inkrafttretens des neuen Entgelts schriftlich (Alternative: in Textform) kündigen.
5. Zu den Vergütungen tritt die jeweils geltende Umsatzsteuer hinzu.

§ 7 Geheimhaltung und Datenschutz

1. Beide Parteien haben über alle ihnen bekannt werdenden geschäftlichen und betrieblichen Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren und sämtliche im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages stehenden Informationen auch über dessen Ablauf hinaus streng vertraulich zu behandeln. Gleiches gilt für personenbezogene Daten, die unter die Bestimmungen der Datenschutzgesetze fallen.
2. Der Anbieter verpflichtet sich, Informationen, Unterlagen oder Daten im Sinne von § 7 Absatz 1 weder zu erheben noch zu speichern oder zu vervielfältigen oder sonst in irgendeiner Form außer zu Pflegezwecken zu nutzen oder zu verwerten. Die gespeicherten Daten sind zu löschen, wenn sie nicht mehr benötigt werden. Dies gilt nicht, solange eine gesetzliche Regelung die Speicherung der Daten erlaubt.
3. Der Anbieter verpflichtet sich, sein Personal entsprechend zu unterweisen und zur Einhaltung der Vereinbarung nach § 7 Absatz 1 gesondert schriftlich (Alternative: in Textform; vergleich Fußnote zu § 3) zu verpflichten.
4. Bei der Fernwartung (nach § 2 Absatz 6 Satz 2 dieses Vertrags) bzw. der Einschaltung von Subunternehmern (nach § 2 Absatz 9 dieses Vertrags) sind geeignete Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten zwischen den Parteien gesondert zu vereinbaren.

§ 8 Nutzungsrechte

1. Der Kunde erhält an den Vertragsgegenständen, die ihm der Anbieter im Rahmen seiner Pflegeverpflichtungen nach diesem Vertrag überlässt (z.B. Updates, ergänzende Programmhandbücher), ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht.
2. Nimmt der Kunde Vertragsgegenstände in Benutzung, die frühere ersetzen sollen, so erlischt das Nutzungsrecht am ersetzten Vertragsgegenstand.

§ 9 Fremde Rechte

1. Der Anbieter übernimmt die Gewähr dafür, dass seine geschuldeten Leistungen frei von Rechten Dritter sind. Sollte sich herausstellen, dass dies nicht der Fall ist, wird der Anbieter dem Kunden auf eigene Kosten und nach seiner Wahl die erforderlichen Nutzungsrechte verschaffen oder seine Leistung so abändern, dass Rechte Dritter nicht mehr beeinträchtigt werden und alle dafür erforderlichen Aufwendungen ersetzen.
2. Der Kunde räumt dem Anbieter das Recht ein, kundeneigene Programme oder Programme, an denen der Kunde das Recht besitzt, die Programme zu bearbeiten oder zu ändern, für den Kunden zu bearbeiten oder zu ändern. Der Kunde stellt seinerseits den Anbieter von allen Ansprüchen frei, die von Dritten wegen der Bearbeitung oder Änderung geltend gemacht werden.

§ 10 Gewährleistung

1. Der Anbieter übernimmt die Gewähr dafür, dass die vertragsgegenständliche Software während der Vertragslaufzeit die im Leistungsschein spezifizierten Funktionen aufweist.
2. Der Anbieter führt die übernommenen Arbeiten mit größter Sorgfalt und entsprechend dem neuesten Stand bewährter Technik aus.
3. Erweist sich die Beseitigung eines wesentlichen Fehlers (im Sinne des § 2 Absatz 3 dieses Vertrags) als mit vertretbaren wirtschaftlichen Mitteln nicht möglich, muss der Anbieter eine Auswechlösung entwickeln.
4. Kommt der Anbieter der Pflicht zur Mängelbeseitigung innerhalb der in § 2 Absatz 2 dieses Vertrags genannten Frist nicht nach, so hat der Kunde eine angemessene Nachfrist zu setzen. Danach kann der Kunde entweder den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen, Herabsetzung der Vergütung oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.
5. Im Falle von Schadensersatz und Rücktritt bedarf es keiner Fristsetzung, wenn der Anbieter die Mängelbeseitigung verweigert, wenn die Mängelbeseitigung fehlgeschlagen oder dem Kunden unzumutbar ist.
6. Gewährleistungsansprüche des Kunden verjähren innerhalb einer Frist von zwei Jahren (ein Jahr möglich, falls Kunde Vollkaufmann) ab Zugang der Mängelanzeige.

§ 11 Haftung des Anbieters

1. Der Anbieter haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit einer Person oder im Anwendungsbereich des Produkthaftungsgesetzes haftet der Anbieter auch für leichte Fahrlässigkeit. Im Übrigen haftet der Anbieter bei leichter Fahrlässigkeit nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf (Kardinalpflicht).
2. Die Haftungsbeschränkung gilt in gleicher Weise zugunsten der Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des Anbieters.
3. Für Datenverluste haftet der Anbieter - außer bei vorsätzlichem Handeln - nur, wenn der Kunde in regelmäßigen Abständen Systemprüfungen und Datensicherungen durchgeführt hat und nur in dem Umfang, in dem die Daten mit vertretbarem Aufwand reproduzierbar sind.

§ 12 Laufzeit des Vertrages

1. Der Vertrag beginnt mit seiner Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien.
2. Der Vertrag läuft unbefristet. Er kann von den Vertragsparteien jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf des nächsten Kalendermonats schriftlich (*Alternative: in Textform; vergleiche Fußnote zu § 3*) gekündigt werden.
3. Der Vertrag kann von jeder Seite fristlos aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die fristlose Kündigung ist außerdem möglich, wenn eine Fortsetzung des Vertrages dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsparteien nicht zugemutet werden kann.
4. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform (§ 126b BGB).

§ 13 Sonstiges

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, oder sollte ein wesentlicher Punkt nicht geregelt sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur in Schriftform und bei Bezugnahme auf diesen Vertrag wirksam und von beiden Parteien zu unterzeichnen.
3. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Geschäftssitz des Anbieters, sofern der Kunde Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland hat. Der Anbieter ist berechtigt, auch an jedem anderen gesetzlich vorgesehenen Gerichtsstand zu klagen.

§ 14 Zahlung

Bitte auswählen:

- Überweisung innerhalb von 21 Tagen
- SEPA-LASTSCHRIFT-Verfahren
Gläubiger-Identifikationsnummer DE12ZZZ00000327710

Ich ermächtige die
Firma BEYCODENT Beyer & Co. GmbH

Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Firma BEYCODENT Beyer & Co. GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.
Hinweis: Ich kann innerhalb von sechs Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

| |
|--|
| Kontoinhaber: |
| IBAN: |
| BIC: |
| Kreditinstitut: |
| Diese Ermächtigung kann jederzeit widerrufen werden. |

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Anbieter

.....
Unterschrift Kunde

Anlage:

Leistungsschein

[1] Den Vertragsparteien steht es frei, die Textform gemäß § 126b BGB zu wählen. Anzeigen oder Erklärungen können dann bereits wirksam per E-Mail oder Fax abgegeben werden.

Leistungsschein

AZ Arbeitszeiterfassung Software

Hersteller:
BEYCODENT Beyer & Co. GmbH
Wolfsweg 34
57562 Herdorf

Arbeitszeiterfassung AZ-Control Unsere Erfahrung – Ihr Vorteil!

- Sicher und praxisbewährt seit 1996.
- Einfache und schnelle Installation!
- Auf dem „normalen“ PC – im Netzwerk sowohl als Einzelplatz oder Insellösung.
- Einsatz ohne großen technischen und administrativen Aufwand, auch für kleine Betriebe sofort umsetzbar.
- Zeiterfassungs-Terminal, wahlweise via Biometric, RFID-Card oder RFID-Key.
- Preisgünstige Komplettlösungen für Software und Hardware.
- Technische Beratung und Helpline: 02744 9200-35
- Einfach und leicht zu bedienen!
- Individuelle Arbeitszeitmodelle.
- Einfaches Buchen und Korrigieren (Kennwortschutz).
- Unsere moderne Arbeitszeiterfassung liefert Ihnen automatisch Auswertungen und Statistiken.
- Übersichtlicher Explorer.
- Passwort-Schutz.
- Datenpflege und Datensicherung.

Mit unserer Arbeitszeiterfassungs-Software sparen Sie viel Zeit und behalten immer den Überblick.

Arbeitszeiten

Als professionelles Zeiterfassungssystem bietet AZ-Control alle Funktionen für die Erfassung von Arbeitszeiten, Pausen und Abwesenheiten.

Auch im Nachhinein können Sie Arbeitszeiten übersichtlich und rasch eintragen oder verändern.

Wenige Klicks genügen, um die Zeiten eines kompletten Arbeitstages zu erfassen – zeitsparend und effektiv!

Ebenfalls möglich sind eigene Arbeitszeitmodelle wie Vollzeit, Teilzeit, Stundenkraft usw..

Arbeitszeiten und Überstunden sind jederzeit abrufbar

Mit der Erfassung von Beginn und Ende der Arbeitszeit, Pausen und Fehlzeiten errechnet das System automatisch die täglich oder monatlich geleistete tatsächliche Arbeitszeit und eventuelle Überstunden.

Sie sehen, wie lange ein Mitarbeiter gearbeitet hat, aber auch, ob er z. B. zu spät gekommen ist oder die Pause überzogen hat.

Tagesaktuelle Auswertungen zu jeder Zeit – auf Monats- und Jahres-Basis.

Verwaltung von Urlaub

Urlaube sicher verwalten!

AZ-Control Arbeitszeiterfassung nimmt Ihnen viele lästige und zeitraubende Aufgaben in der Urlaubsverwaltung ab.

Sie berücksichtigt automatisch alle in den Urlaub des Mitarbeiters fallenden Feiertage, bezogen auf das jeweilige Bundesland.

Das Programm bietet eine übersichtliche Darstellung des gesamten Urlaubsanspruchs, der genommenen und aktuellen Resturlaubstage sowie

die Unterstützung bei der Berechnung von Urlaub in besonderen Fällen, wie Arbeitgeberwechsel, Elternzeit und Sonderurlaub.

Aufwendige Urlaubsberechnung war gestern!

Schnelle Fehlzeitenverwaltung

Mit unserer Software für die Arbeitszeiterfassung verwalten Sie alle Abwesenheitszeiten mit geringem Aufwand schnell und richtig.

Sie können alle üblichen Abwesenheitsarten nach Ihrem betrieblichen Bedarf anlegen und verarbeiten. Dazu gehören z. B.

Krankheit mit und ohne Entgeltfortzahlung, Abwesenheit wegen Erkrankung eines Kindes,

Urlaub, Zusatzurlaub, Sonderurlaub, Bildungsurlaub, Berufsschultage, Elternzeit, Dienstreisen, Weiterbildung usw..

Die Fehlzeitenverwaltung ist schnell erledigt und viele Auswertungen werden automatisch bereitgestellt.

Dokumentation nach Mindestlohngesetz – Wie ist die Arbeitszeit zu erfassen?

Mindestens jede Woche sind Beginn, Ende und Dauer der Arbeitszeit abzüglich der Pausen zu dokumentieren.
Es reicht nicht die Arbeitszeit im Arbeitsvertrag festzulegen!
Diese Aufzeichnungen müssen dann mindestens 2 Jahre aufbewahrt werden, falls der Zoll sie überprüfen möchte.
Gerechnet wird hier ab dem Aufzeichnungsdatum.

Damit die zuständige Zollverwaltung und Sozialversicherungsprüfer die Einhaltung des Mindestlohns kontrollieren können, müssen Arbeitgeber die Arbeitszeit ihrer Arbeitnehmer dokumentieren.
Es ist zu erwarten, dass die Zollverwaltung und die Sozialversicherungsprüfer intensiv kontrollieren werden, ob der Arbeitgeber den Mindestlohn und die damit verbundenen Anforderungen einhält.
Das heißt, Arbeitgeber und Entleiher müssen die tägliche Arbeitszeit nach dem Mindestlohngesetz aufzeichnen.
Unsere Arbeitzeiterfassungs-Software erleichtert hier die Arbeit erheblich.
Das aufwendige Führen und Verwalten von Stundenzetteln entfällt.

Ausdruck

Alle Zeiterfassungsdaten und Auswertungen können sowohl auf dem Bildschirm angezeigt als auch ausgedruckt werden.
Außerdem können Sie dies auch als PDF oder CVS speichern/exportieren.

Erfassungs-Geräte

Die Arbeitszeiterfassung durch die Mitarbeiter kann sowohl per Rechner am Arbeitsplatz, als auch im Terminal erfolgen.
Wir bieten folgende Geräte, um die Arbeitszeit der Mitarbeiter zu erfassen:

- **Tastatur und Maus**
Wenn Sie diese Einstellung wählen, erfolgt die Zeiterfassung über Tastatur und Maus, indem der /die Mitarbeiter/in seinen/ ihren Namen aus einem Menü auswählt. Mit der Auswahl wird die aktuelle Uhrzeit angezeigt und sofort an die Software übertragen.
- **Kontaktlos Online**
Bei der Zeiterfassung mit einem kontaktlosen Online-Lesegerät erhält jede/r Mitarbeiter/in einen persönlichen RFID-Sensor-Key. Dieser wird für jede Zeitbuchung einfach kurz über das kontaktlose Lesegerät gezogen. – Die Zeitangaben werden angezeigt und sofort an die Software übertragen.
- **Kontaktlos Offline**
Die Zeiterfassung mit einem Offline-Lesegerät hat den Vorteil, dass das Programm nicht permanent geöffnet sein muss. Die erfassten Zeitbuchungen werden im Terminal gespeichert und können zu einem späteren Zeitpunkt zur weiteren Auswertung an die Software übertragen werden.
- **Kontaktlos Offline-Biometric**
Die Zeiterfassung mit einem Offline-Lesegerät hat den Vorteil, dass das Programm nicht permanent geöffnet sein muss. Die erfassten Zeitbuchungen werden im Terminal gespeichert und können zu einem späteren Zeitpunkt zur weiteren Auswertung an die Software übertragen werden.

Stand Januar 2018